

Verordnung

über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren und das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Emmen

Der Gemeinderat Emmen erlässt, gestützt auf das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund folgendes:

Art. 1 Vollzug

Für den technischen Vollzug des Reglements (Durchführung, Kontrolle der Gebührenpflicht, Strafanzeige) wird die vom Gemeinderat bestimmte Stelle beauftragt, soweit nicht aufgrund des übergeordneten Rechtes diese Aufgabe der Polizei obliegt.

Art. 2 Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Gemäss Art. 3 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund bezeichnet der Gemeinderat die Parkplätze in Kernzonen und auf öffentlichen Plätzen zur Parkzone A für das zeitlich beschränkte Parkieren und legt gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund die konkreten Gebühren und Gültigkeitsdauer wie folgt fest:

Standorte Parkzone A	Gebühren pro Std. (Fr.)	Max. Parkzeit (Std.)	Gültigkeit täglich (Uhrzeit)
Bahnhofstrasse 1 – 8	1.50	2	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00
Erlenstrasse bei Bistro Sprengi	1.50	2	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00
Schulhausplatz Sprengi / Sammelstelle	1.50 oder Parkkarte B	2	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00

Gerliswilstrasse Centralplatz bis Sprengi	1.50	2	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00
Rüeggisingerstrasse gegenüber Giesserei	1.50	2	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00
Rüeggisingerstrasse gegenüber Gemeindeverwaltung	1.50	2	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00
Friedhof Gerliswil	1.50	5	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00
Barackendörfli Riffigweiher	1.50 Pro Tag 7.50	24	24 Stunden
Frei- und Hallenbad Mooshüsli	1.50 Pro Tag 7.50 oder Parkkarte B und M	24	24 Stunden
Unter- und Erdgeschoss Verwaltung Gersag, inkl. Gersagplatz und Schul- haus Gersag Süd	1.50 oder Parkkarte B	24	24 Stunden
Rossmoos	1.50 oder Parkkarte B und M	24	24 Stunden
Minigolf an der Mooshüslistrasse	1.50	2	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00

Art. 3 Parkzonen

Gemäss Art. 3 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund bezeichnet der Gemeinderat die Parkplätze auf öffentlichem Grund.

Standorte Parkzone B	Gebühren pro Std. (Fr.)	Max. Parkzeit (Std.)	Gültigkeit täglich (Uhrzeit)
Schulhaus Riffig	1.50 Nacht max. 7.50 oder Parkkarte B	2 6 (Sa+So)	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00
Rüeggisingerstrasse / Sportplatz Gersag	Parkscheibe oder Parkkarte B	1.5	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00
Schulhaus Emmen-Dorf	1.50 Nacht max. 7.50 oder Parkkarte B	2 6 (Sa+So)	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00
Schulhaus Rüeggisingen	1.50 Nacht max. 7.50 oder Parkkarte B	2 6 (Sa+So)	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00
Schulhaus Meierhöfli	1.50 Nacht max. 7.50 oder Parkkarte B	2 6 (Sa+So)	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00
Schulhaus Krauer	1.50 Nacht max. 7.50 oder Parkkarte B	2 6 (Sa+So)	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00
Schulhaus Erlen	1.50 Pro Tag 7.50 oder Parkkarte B	24	24 Stunden
Schulhaus Gersag Nord (Anstösser Rüeggisingenstr. 43-49a)	1.50 Pro Tag 7.50 oder Parkkarte B	24	24 Stunden
Schulhaus Hübeli	1.50 Nacht max. 7.50 oder Parkkarte B	2 6 (Sa+So)	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00

Schaubhus	Parkscheibe oder Parkkarte B	3	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00
Werkhof (mit gelb markierten Parkfelder nur für Werkdienst und Verwaltung)	Parkkarte B	24	24 Stunden
Schiesstand Hüslenmoos (mit gelb markierten Feldern nur für Armeefahrzeugen sowie Fahrzeuge mit aufgelegten Lizenzkarten des Schweizerischen Schützenverbandes)	Parkscheibe oder Parkkarte B	3	07.00 – 19.00
		12	19.00 – 07.00

² Parkzone C mit Parkkarte C (Parkplätze in Quartieren) auf folgenden Parkplätzen: Adligenstrasse, Bachtalen, Emmenmattstrasse, Erlenstrasse bei reformierter Kirche, Eschenstrasse, Friedhof Emmen, Kapfstrasse, Kirchfeldstrasse, Lindenheimstrasse, Marienkirche, Neuhofstrasse, Pestalozzistrasse, Riffigrain, Rüeggisingerstrasse, Schachenstrasse, Stichermattstrasse, Waldeggstrasse.

Art. 4

Parkieren in Parkzonen B und C

Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund regelt der Gemeinderat die Gültigkeitsdauer für das Parkieren in den Parkzonen mit Parkkarten wie folgt:

Mit Parkkarte / Tagesparkkarte ist das Parkieren in der jeweiligen Parkzone entsprechend der Gültigkeitsdauer der Parkkarte unbeschränkt erlaubt.

Art. 5

Gebühren für das Dauerparkieren

Gemäss Art. 11 Abs. 1 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund regelt der Gemeinderat die Gebühren für das Dauerparkieren wie folgt:

¹ *Es bestehen fünf Kategorien Parkkarten und eine Tagesparkkarte*

Parkkarte B	für Angestellte und Lehrpersonen der Gemeinde
Parkkarte BC	für Angestellte und Lehrpersonen der Gemeinde in beruflichen Spezialfällen
Parkkarte BM	für Sportvereine
Parkkarte C	für BenutzerInnen Quartierparkplätze
Parkkarte M	für BesucherInnen Frei- und Hallenbad Mooshüsli
Tagesparkkarten	für BenutzerInnen Quartierparkplätze und für Angestellt und Lehrpersonen.

² *Parkkarte B für Angestellte der Gemeinde und Lehrpersonen sowie Anstösser Parkplatz Gersag Nord (Rüeggisingerstrasse 43-49a)*

Kosten pro Parkkarte:	45.00 Fr./Woche
	70.00 Fr./Monat
	210.00 Fr./Halbjahr
	350.00 Fr./Jahr

Nicht gültig für Wohnmobile, LKW, Anhänger oder dgl.

³ *Parkkarte BC für Angestellte und Lehrpersonen der Gemeinde in beruflichen Spezialfällen*

Kosten pro Parkkarte:	45.00 Fr./Woche
	70.00 Fr./Monat
	210.00 Fr./Halbjahr
	350.00 Fr./Jahr

Nicht gültig für Wohnmobile, LKW, Anhänger oder dgl.

⁴ *Parkkarte BM für TrainerInnen und FunktionärInnen von Sportvereinen im Bereich Mooshüsli*

Kosten pro Parkkarte:	
Parkkarte Jahr Arbeitswoche	120.00 Fr./Jahr*
Parkkarte Jahr ganze Woche	150.00 Fr./Jahr*

*Zeitlich beschränkt.

Nicht gültig für Wohnmobile, LKW, Anhänger oder dgl.

⁵ *Parkkarte C für BenutzerInnen Quartierparkplätze*

Kosten pro Parkkarte:	45.00 Fr./Woche
	70.00 Fr./Monat
	210.00 Fr./Halbjahr
	350.00 Fr./Jahr

Nicht gültig für, Wohnmobile, LKW, Anhänger oder dgl.

⁶ *Tagesparkkarte für BenutzerInnen*

Kosten pro Parkkarte:	7.50 Fr./ 24 Stunden
-----------------------	----------------------

Nicht gültig für Wohnmobile, LKW, Anhänger oder dgl.

⁷ *Parkkarte M für BesucherInnen Frei- und Hallenbad Mooshüsli*

Kosten pro Parkkarte:	90.00 Fr./3 Mt.
	105.00 Fr./4 Mt.
	125.00 Fr./Halbjahr
	225.00 Fr./Jahr

Diese Parkkarte kann nur zusammen mit einem Saison- oder Jahresabo der Badeanlagen erworben werden.

Nicht gültig für Wohnmobile, LKW, Anhänger oder dgl.

Art. 6

Gebührenpflicht Parkfelder für gehbehinderte Personen

Die in Art. 2 und 5 geregelten Gebühren gelten ohne Ausnahme auch für gehbehinderte Personen.

Art. 7

Gebührenpflicht Parkfelder für Carsharingunternehmen

Carsharingunternehmen können von der Gemeinde Emmen Parkplätze gegen eine monatliche Gebühr mieten und diese als Standort vermarkten. Diese Parkfelder sind speziell gekennzeichnet und von der Gebührenpflicht für Dauerparkieren ausgenommen.

Art. 8

Bestellung Parkkarten

In der Gemeinde Emmen können Parkkarten für das dauerhafte Parkieren auf öffentlichem Grund digital bezogen, verlängert und genutzt werden. Die gewünschten Parkkarten können via Links auf der Homepage der Gemeinde Emmen bestellt werden. Die Verwaltung der Parkkarten erfolgt danach auf dem Portal parkbewilligung.ch. Der Gang zum Schalter entfällt somit, ebenso wie das physische Auflegen der Karten im Auto. Die Beantragung und Verlängerung von Parkkarten am Schalter im Verwaltungsgebäude ist in Ausnahmefällen (Spezial Parkkarten oder für Personen, welche keinen Zugang zum Internet haben) weiterhin möglich. Parkkarten können nur für PW's bezogen werden und sind nicht gültig für Wohnmobile, LKW, Anhänger oder dergleichen. Wird festgestellt das eine Parkkarte ungerechtfertigt bezogen oder Missbrauch betrieben wird, halten wir uns das Recht vor, die Parkkarte zu deaktivieren, die bereits bezahlte Gebühr wird nicht rückerstattet.

Art. 9

gestrichen

Art. 10

Pflichtangaben für Bestellung Parkkarten

Folgende Angaben sind zwingend für die Erstellung von Parkkarten anzugeben: Parkzone, Gültigkeitsdauer ab und bis wann, Name, E-Mail und Adresse, Kontrollschild. Die Angaben werden geprüft und sind auch für Gratiskarten erforderlich.

Art. 11

Fristerstreckung / Rückgabe Parkkarte

Im Falle von krankheitsbedingtem oder sonstigem zeitweisen Nichtgebrauch der Parkkarte wird keine Gültigkeits-Fristerstreckung gewährt. Bei einer allfälligen Veränderung des Parkplatzangebotes erfolgt keine Rückerstattung der Parkkartengebühr. Die Parkkarten B und BC verlieren bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ihre Gültigkeit; zu viel bezahlte Gebühren werden nicht rückerstattet.

Art. 12
Zweckbindung der Gebühren

Die Nettoerträge aus den anfallenden Gebühren der Parkplätze auf der Zugangsstrasse zum Hallenbad Mooshüsli sowie aus dem Verkauf der Parkkarten M fallen der Liegenschaft Frei- und Hallenbad Mooshüsli an.

Art. 13
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2013 in Kraft.

Emmenbrücke, den 23. Januar 2013

Für den Gemeinderat

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Änderungen:

- Art. 3 Abs. 3 geändert; Beschluss Gemeinderat vom 16. April 2014
- Art. 2 und 5 Abs. 2, 3, 4 und 6 geändert; Beschluss Gemeinderat vom 30. November 2016
- Art. 2, Art. 3 Titel, Abs. 2 und 3, Art. 4, Art. 5 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und Art. 8 geändert; Beschluss Gemeinderat vom 17. Januar 2018 mit Inkrafttreten 1. März 2018
- Art. 3 und Art. 5 Abs. 1, 4, 6 und 7 geändert, Art. 4 Abs. 2 gestrichen; Beschluss Gemeinderat 23. Dezember 2020
- Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2, 4 und 7, Art. 8, Art. 10, Art. 11 geändert, Art. 9 gestrichen; Beschluss Gemeinderat 08. Mai 2024

Ausgabe Mai 2024